

Rekurskommission



Jahresbericht an die Synode

1.1.2025-31.12.2025

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission

c/o Silvia Eggenschwiler Suppan
Kull Ruzek Eggenschwiler
Rechtsanwälte
Florastrasse 1
8008 Zürich

Telefon 044 254 32 17
rekurskommission@zhkath.ch

Die Rekurskommission an die Synode

Gemäss § 2 Abs. 3 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (Organisationsreglement, LS 182.51) berichten wir Ihnen über unsere Tätigkeit im Jahr 2025.

1. Grundlagen

Die Aufgaben der Rekurskommission sind in den einschlägigen Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KIG, LS 180.1), der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO, LS 182.10) sowie des Kirchgemeindereglements vom 29. Juni 2017 (KGR, LS 182.60) geregelt.

2. Bestand und Konstituierung

Silvia Eggenschwiler Suppan, Präsidentin, Dietlikon
Astrid Hirzel, Vizepräsidentin, Zürich
Davide Loss, Vizepräsident, Thalwil
David Henseler, Zürich
Jörg Ganster, Winterthur

3. Geschäftsgang

3.1 Allgemeines

Die bisherigen Mitglieder Beryl Niedermann (Präsidentin) und Annika Burrichter (ordentliches Mitglied) sind für diese Amtsdauer nicht mehr zur Wahl angetreten. Neu gewählt wurden Silvia Eggenschwiler Suppan zur neuen Präsidentin und Jörg Ganster zum neuen Mitglied. Die Beendigung der Amtszeit der bisherigen Mitglieder und die Aufnahme der Tätigkeit durch die neuen Mitglieder verlief sehr kollegial und damit reibungslos.

Die Rekurskommission hatte im Jahr 2025 bei einem aus dem Vorjahr pendenten Rekurs neun Rekurseingänge zu verzeichnen. Die Zahl der Eingänge hat sich somit gegenüber dem Vorjahr zwar etwas mehr als verdoppelt, ist allerdings immer noch tief.

Die Rekurskommission hat aufgrund der Neuwahlen resp. Neukonstituierung, der bevorstehenden Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der Revision ihrer Geschäftsordnung drei Plenarsitzungen durchgeführt.

3.2. Rekurse

Zu Beginn des Jahres 2025 war bei der Rekurskommission ein Verfahren betreffend einen Rekurs in Stimmrechtsachen pendent.

Im Berichtsjahr sind bei der Rekurskommission neun Rekurse eingegangen:

- Rekurs in Stimmrechtssachen resp. Wahl- und Abstimmungsfreiheit (5)
- Kirchnaustritt (1)
- Zugehörigkeit zur Kirche (1)
- Kündigung Arbeitsverhältnis (1)
- Rechtsverweigerungsrekurs (1)

Acht Verfahren konnten erledigt werden:

- Gutheissung (3)
- Abweisung (1)
- Nichteintreten (2)
- Abschreibung infolge Gegenstandslosigkeit oder Rückzug (2)

Per Ende 2025 waren damit noch zwei Verfahren pendent.

3.2.1 Rekursentscheide

R-104-24 Rekurs in Stimmrechtssachen

Die Nichtzulassung von Änderungsanträgen zum Budget in der Kirchgemeindeversammlung bzw. die direkte Abweisung von Änderungsanträgen durch die Versammlungsleitung ist als Verletzung des Antragsrechts und damit als Verfahrensfehler und Verletzung der politischen Rechte zu qualifizieren. Gleiches gilt für die fehlende Abstimmung über den Steuerfuss.

Gutheissung, soweit Eintreten. Aufhebung der Abstimmung über das Budget und Anordnung von deren Wiederholung, Entscheid vom 21. März 2025.

R-103-25 Rekurs in Stimmrechtssachen

In der Kirchgemeindeversammlung wurde ein zulässiger Änderungsantrag zum Budget nicht zur Abstimmung gebracht, sondern durch einen Ordnungsantrag unterbunden, was unzulässig ist. Die Verletzung des Antragsrechts ist als Verfahrensfehler und damit als Verletzung der politischen Rechte zu qualifizieren.

Gutheissung des Rekurses, soweit nicht zufolge Rückzugs als erledigt abgeschrieben, und ausnahmsweise lediglich Feststellung der Verletzung der politischen Rechte ohne Aufhebung und Wiederholung der betreffenden Abstimmung, Entscheid vom 22. September 2025.

R-104-25 Rekurs in Stimmrechtssachen

Dem Rekurrenten kam kein Recht zu, ein «Traktandum einzureichen». Denn die Kirchgemeindeversammlung beschliesst gemäss § 31 Abs. 1 Satz 1 KGR über die Anträge der Kirchenpflege. Gemäss § 32 Abs. 1 KGR ist zwar jede anwesende stimmberechtigte Person befugt, Ordnungsanträge sowie Anträge auf Verwerfung oder Änderung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen. Dieses Antragsrecht ist jedoch unselbständiger, akzessorischer Natur; es hängt davon ab, ob die Kirchenpflege ein bestimmtes Geschäft traktandiert hat. Indem das Anliegen des Rekurrenten unter dem Traktandum «Varia» behandelt wurde, entsprach die Rekursgegnerin sodann der Vorgabe von § 23 KGR, wonach die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Kirchgemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Kirchgemeindeversammlung verlangen können (Abs. 1). Schliesslich übersieht der Rekurrent offenbar, dass die Traktandenliste der Kirchgemeindeversammlung nach der Publikation im Forum noch angepasst wurde. Ein solcher «Rückzug» eines Geschäfts durch die Kirchenpflege – als antragstellende Behörde – ist zulässig.

Abweisung, soweit Eintreten, Entscheid vom 18. September 2025.

R-107-25 Rekurs in Stimmrechtssachen

Das vom Rekurrenten bemängelte Protokoll der fraglichen Kirchgemeindeversammlung im Rahmen des Rekurses in Stimmrechtssachen stellt kein Protokollberichtigungsbegehren dar, dem eigenständige Bedeutung zukommt (E. 1.3.4). Die vom Rekurrenten beantragte Anweisung an die Kirchgemeinde, für die Beschlussfassung zeitnah zu einer neuen Kirchgemeindeversammlung einzuladen, stellt ein aufsichtsrechtliches Begehren dar, für welches die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände zuständig ist. Keine Weiterleitung dieses Begehrens an die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände (E. 1.3.5). Zur rechtmässigen Durchführung einer Kirchgemeindeversammlung gehört, dass die Versammlung zur angekündigten Zeit am angekündigten Ort durchgeführt wird. Nicht jede geringfügige Abweichung des Beginns der Versammlung stellt eine Unregelmässigkeit dar. Verspätungen bis zu einer (akademischen) Viertelstunde sind hinzunehmen. Weitergehende Abweichungen bedürfen triftiger Gründe. Mangelt es an triftigen Gründen, stellt eine Abweichung vom angekündigten Versammlungszeitpunkt eine Verletzung der Wahl- und Abstimmungsfreiheit dar (E. 2.4.6). Die Kirchgemeindeversammlung vom 22. Juni 2025 begann mit einer Verspätung von 30 Minuten. Für die Verspätung lagen keine triftigen Gründe vor (E. 2.4.11). Die Stimmberechtigten mussten nicht damit rechnen, dass eine Teilnahme an der fraglichen Kirchgemeindeversammlung zum damaligen Zeitpunkt noch immer möglich gewesen wäre, was eine Verletzung der Wahl- und Abstimmungsfreiheit darstellt (E. 2.5). Der Mangel wiegt schwer und war geeignet, sich auf die Teilnahme zahlreicher Stimmberechtigten an der fraglichen Kirchgemeindeversammlung auszuwirken. Es besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass die anlässlich der fraglichen Kirchgemeindeversammlung getroffenen Beschlüsse ohne diesen Mangel anders gefasst worden wären (E. 3.2).

Gutheissung des Rekurses in Stimmrechtssachen und Aufhebung der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, Entscheid vom 2. Oktober 2025.

Eine gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde mit Verfügung 1C_618/2025 vom 5. November 2025 infolge Rückzugs als erledigt abgeschrieben.

4.2.2 Gesamtübersicht

	Pendent aus dem Vorjahr	Eingegangen	Erledigt	pendent
Rekurs in Stimmrechtssachen (Wahl- und Abstimmungsfreiheit)	1	5	4	2
Zugehörigkeit zur Kirche (Kirchenaustritt)	0	2	2	0
Kündigung Arbeitsverhältnis	0	1	1	0
Rechtsverweigerungsrekurs	0	1	1	0
Total	1	9	8	2

4.2.3 Erledigungsart

	Anzahl	Nichteintreten	Rückzug / Gegenstandslosigkeit / Überweisung	Abweisung	Gutheissung
Rekurs in Stimmrechtssachen (Wahl- und Abstimmungsfreiheit)	4	0	0	1	3
Zugehörigkeit zur Kirche (Kirchenaustritt)	2	1	1	0	0
Kündigung Arbeitsverhältnis	1	1	0	0	0
Rechtsverweigerungsrekurs	1	0	1	0	0
Total	8	2	2	1	3

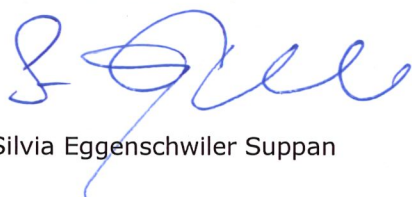
4.2.4. Verfahrensdauer (erledigte Geschäfte)

	Anzahl	0-3 Monate	>3-6 Monate	>6-12 Monate	>12-24 Monate
Rekurs in Stimmrechtssachen (Wahl- und Abstimmungsfreiheit)	4	1	3	0	0
Zugehörigkeit zur Kirche (Kirchenaustritt)	2	1	0	1	0
Kündigung Arbeitsverhältnis	1	1	0	0	0
Rechtsverweigerungsrekurs	1	0	1	0	0
Total	8	3	4	1	0

Zürich, im März 2026

Im Namen der Rekurskommission

Die Präsidentin



Silvia Eggenschwiler Suppan



Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission

c/o Silvia Eggenschwiler Suppan
Kull Ruzek Eggenschwiler
Rechtsanwälte
Florastrasse 1
8008 Zürich

Telefon 044 254 32 17
rekurskommission@zhkath.ch

Seite 6 von 6